Haushaltssatzung der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Neuss mit Beschluss vom 13. März 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	677.786.391 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	745.682.362 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	14.700.000 EUR
somit auf	730.982.362 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	675.360.781 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	726.135.589 EUR

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 14.700.000 EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.925.849 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.570.801 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.601.713 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.070.580 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 18.644.952 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.234.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

und

der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages
im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des
voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 53.195.971 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund
der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus
Vorjahren wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	303 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	800 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	455 v.H.

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Neuss am 13. März 2026 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

§ 7

entfällt

§ 8

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers, es sei denn, der Stellenplan bestimmt einen anderen Zeitpunkt.

§ 9

1. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen von § 83 GO NRW gelten als unerheblich:
 a) alle auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall
 - bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 100.000 € nicht übersteigen
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz bis zu 1.000.000 € nicht mehr als 100.000 € betragen

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz über 1.000.000 € höchstens 10% des Haushaltsansatzes, maximal aber 300.000 € betragen.

2. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen von § 83 GO NRW entscheidet bei inneren Verrechnungen und Abschlussbuchungen die Kämmerin/der Kämmerer.
3. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NRW die Kämmerin/der Kämmerer
 - in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in entsprechender Höhe in der Finanzplanung enthalten sind
 - bis einschließlich 500.000 €, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine entsprechenden Auszahlungen in der Finanzplanung enthalten sind.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss/Grevenbroich mit Schreiben vom 11.05.2026 angezeigt.

Mit gleichem Schreiben wurden die Genehmigungen zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW sowie der in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2027 und 2028 vorgesehenen Verlustvorträge nach § 84 Abs. 2 GO NRW beantragt. Mit Verfügung vom 03.06.2026 hat die Landrätin des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Genehmigungen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags – donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr sowie freitags 08.00 – 12.30 Uhr) in den Diensträumen des Bereiches Finanzen, Rathaus, Eingang 7, Michaelstr. 16, Zimmer 3.861, bereit.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 11.06.2026
Der Bürgermeister
Reiner Breuer